

# RS OGH 2001/4/24 5Ob81/01z, 4Ob236/17k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

## Norm

ABGB §1029 A1

## Rechtssatz

Ein Wohnungseigentumsorganisator, der sich bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Kaufinteressenten von Personen vertreten lässt, die mit seinem erklärten Willen auch Gespräche über Sonderwünsche der Kunden hinsichtlich des noch im Bau befindlichen Wohnungseigentumsprojektes führen, gibt damit eine Vollmacht kund, die nach dem Gegenstand und der Natur des Geschäftes auch die Zusage der Erfüllung von Sonderwünschen deckt, wenn er nicht darauf hinweist, seine Vertreter nur zur Vermittlung oder Besprechung ermächtigt zu haben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/01z  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 81/01z
- 4 Ob 236/17k  
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 236/17k  
Beisatz: Vermietung von im Bau befindlichen Wohnungen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115194

## Im RIS seit

24.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)